

## Volkstrauertag

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,  
ein für uns wichtiger Sonntag kann in diesem Jahr pandemie-  
bedingt leider nicht in der gewohnten Form stattfinden.

Umso mehr sind unsere Gedanken am Volkstrauertag bei den  
Opfern von Krieg und Gewalt und deren Familien. Im Wissen  
um diese Tradition können Sie die sonst in der Aussegnungs-  
halle des Pfullinger Friedhofs gesprochenen Texte an dieser  
Stelle nachlesen.

Ihr  
Martin Fink  
stv. Bürgermeister

### **Von Pastor Oliver Lacher (Evang.-meth.Kirche) für die Ökumene Pfullingen**

75 Jahre Kriegsende. 75 Jahre Dank. 75 Jahre Friedensarbeit.  
Wir gedenken der Toten von einst und danken für das Leben  
heute.

Bösester Rassismus. Zerstörung und Hunger. Mord und Tod-  
schlag, Flucht und Vertreibung. Das waren Erfahrungen der  
Generation zwischen 1914 und 1945. Allein der Zweite Welt-  
krieg kostete zwischen 60 bis 70 Millionen Menschenleben.

75 Jahre später ist so vieles unvorstellbar anders. Auch heute kämpfen wir gegen Hass und Hetze. Auch heute sterben Flücht-  
tende, direkt vor unserer europäischen Haustüre. Auch heute töten Menschen Menschen, auf brutale Weise. Aber wir haben  
Frieden, fast überall in Europa.

Gott sei Dank! Hass und Hetze werden nicht geduldet! Unzählige Aktive erheben Stimme und Hände gegen schreiendes Unrecht  
in Flüchtlingslagern. Gott sei Dank, wir leben in einem Rechtsstaat.

75 Jahre unermüdliche Friedensarbeit von unzähligen Menschen. Danke für gelebten Frieden, im Supermarkt, im Straßenverkehr,  
im Asylcafé. Respekt zeigen im Alltag, egal wem. Mut zeigen. Gutes reden und tun. Fremdes entdecken. Zeit und Geld teilen.  
Danke allen Lehrerinnen und Lehrern zum Frieden. Wir werden nicht müde für Gerechtigkeit und Frieden zu kämpfen.

Volkstrauer - Volksdank. 75 Jahre später ist so vieles besser. Es bleibt viel zu tun, weltweit und hier vor Ort. Und selbst in un-  
seren Herzen. „Selig sind, die Frieden stiften“ (Matthäus 5,9).

### **Klasse 10c der Wilhelm-Hauff-Realschule**

Wir gedenken der Menschen, die durch die Schreckensherrschaft Adolf Hitlers im Dritten Reich diskriminiert, gehasst, verfolgt  
und qualvoll getötet wurden. Menschen, die, nur weil sie nicht den Idealen der damaligen Zeit entsprachen, ein Leben in Wür-  
delosigkeit und Angst führen mussten.

Wichtig ist heute, dass wir solch unbeschreiblichen Taten keinen Raum mehr zur Entfaltung geben und das lodernde Feuer der  
Diskriminierung, des Hasses und der Menschenfeindlichkeit immer weiter ersticken und uns in Zukunft weiterhin gegen solche  
grausamen Ideale einsetzen, um jedes Individuum vor Anfeindungen jeglicher Art zu bewahren.

*Julian Jünger*

Unsere Gedanken gehen heute an die Kinder, die während des Krieges durch schwere Gewalt verstorben sind. Ebenso denken  
wir an die Frauen und Männer, die gestorben sind aufgrund von Misshandlung und Verfolgung. Wir hoffen, dass es eine solche  
Zeit nicht mehr geben wird.

*Amelia Graziano und Miradie Doroci*

Heute denken wir an alle, die sich getraut haben, in der Zeit des Nationalsozialismus ihre Meinung frei zu vertreten und sich treu  
geblieben sind, obwohl ihnen die Folgen bekannt waren. Der Versuch, anderen die Augen zu öffnen, hat große Überwindung  
und oft ihr Leben gekostet.

*Miray Inac und Sarah Pflug*

Heutzutage steht Krieg in etlichen Ländern immer noch im Vordergrund. Tagtäglich müssen Tausende von Menschen ihren  
Heimatort verlassen. Gewalt ist immer noch ein großes Thema in der Bevölkerung. Wir wollen darauf aufmerksam machen, dass  
jeder einzelne Mensch das Recht hat, in Frieden zu leben und denken an alle, die aufgrund von Krieg und Gewalt gestorben sind.

*Aliyah Aslam und Adriana Papadopoulos*



## Notfalldienste

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst**  
**Montag bis Freitag:** ab 18.00 Uhr  
**Telefon 116 117**

**Wochenende und Feiertage:**  
 durchgehend **Telefon 116 117**

Ab sofort gelten auch für die augen-,  
 kinder- und HNO-ärztlichen  
 Notfalldienste die bundesweite

**Rufnummer 116117** (Anruf ist kos-  
 tenlos) für den ärztlichen  
 Bereitschaftsdienst vermittelt.

Über diese Rufnummer werden auch die medizinisch notwen-  
 digen Hausbesuche koordiniert.

### Adressen und Öffnungszeiten der Notfallpraxen:

#### beim Klinikum am Steinenberg

Steinenbergstraße 31, 72764 Reutlingen

*Erwachsene* Öffnungszeiten: Mo. bis Do. 18.00 bis 22.00 Uhr  
 Fr. 18.00 bis 22.00 Uhr; Sa., So., Ft., 8:00 bis 22:00 Uhr

*Kinder* Öffnungszeiten: Sa., So., Ft., 9:00 bis 13:00 Uhr und  
 15:00 bis 20:00 Uhr

### Apotheken-Notdienst jeweils von 08:30 bis 08:30

#### Freitag - 13.11.2020

Bahnhof-Apotheke, Kaiserstr. 11, 72764 Reutlingen (Innenstadt)

#### Samstag - 14.11.2020

Lindach-Apotheke, Lindachstr. 5, 72764 Reutlingen (Innenstadt)

#### Sonntag - 15.11.2020

Laiblin Apotheke Pfullingen, Laiblinplatz 10, 72793 Pfullingen

Gartenstadt-Apotheke, Dresdner Platz 1, 72760 Reutlingen

#### Montag - 16.11.2020

Albtor-Apotheke Reutlingen, Albstr. 2, 72764 Reutlingen (Innenstadt)

Wiesaz-Apotheke, Bahnhofstr. 17, 72810 Gomaringen

#### Dienstag - 17.11.2020

Apotheke in der Kaiserpassage, Kaiserpassage 8, 72764 Reutlingen

#### Mittwoch - 18.11.2020

Hauff-Apotheke, Wilhelmstr. 16, 72805 Lichtenstein

Apotheke Rommelsbach, Egertr. 13, 72768 Reutlingen

#### Donnerstag - 19.11.2020

Alteburg-Apotheke, Hindenburgstr. 79, 72762 Reutlingen

### Zahnärztlicher Notfalldienst 01805 9 11-6 40



## Notrufnummern...

Notarzt und Rettungsdienst	112
Feuerwehr	112
Polizei	110
Polizeirevier Pfullingen	9918-0
Giftnotruf	0761 19240
Klinikum am Steinenberg	200-0
Krankentransport	19222
Störung Strom und Gas (Tag und Nacht)	582 3222
Störung Wasser und Wärme (Tag und Nacht)	7030-9222
Soziale Einrichtungen	
Hospizgruppe Die Brücke (Sitzwachen)	973432
Selbsthilfegruppe Lebenschance-Depression	790768
Weißer Ring Opferteleson (Landkr. Reutlingen)	504859
Kinder- und Jugendtelefon (anonym und kostenlos)	116111
Telefonseelsorge (gebührenfrei)	0800 1110111
Bestattungsdienst Mutschler und Betz	79526
Bestattungsdienst Weible	78048

## Grünmüll-Straßensammlung findet am **Samstag, 14.11.2020** statt.



## Abfalltermine

Bezirk	Biotonne und	Restmüll
la	Montag, 16. November	2-wöchentliche Leerung und 4-wöchentliche Leerung
lb	Dienstag, 17. November	
lla	Mittwoch, 18. November	
llb	Donnerstag, 19. November	

## Pfullinger Markttag:

**Dienstags: 15:00 - 18:00 Uhr**  
 Bio-Regio-Markt bis auf Weiteres auf dem Marktplatz

**Freitags: 7:00 - 13:00 Uhr**  
 Wochenmarkt auf dem Marktplatz

**Krämermarkt (Martinimarkt)**  
**Do., 19.11.2020, 8:00 - 17:00 Uhr**  
 rund um den Marktplatz

*(Änderungen werden rechtzeitig bekanntgegeben)*

### Impressum:

Herausgeber für den amtlichen und redaktionellen Teil (ohne Anzei-  
 gen) des „Amtsblatts“ ist der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt:  
 Stadt Pfullingen, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen, Telefon 07121 7030-0,  
 E-Mail: amtsblatt@pfullingen.de.

Herausgeber für den weiteren Inhalt ist der Verlag: Fink GmbH, Druck und  
 Verlag, Sandwiesenstraße 17, 72793 Pfullingen,  
 Telefon 07121 9793-0, Fax 07121 9793-993.



Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
**angesichts der aktuell gestiegenen Coronafallzahlen bitten wir Sie um unbedingte telefonische Terminvereinbarung, da ein Besuch im Rathaus ohne Termin derzeit nicht möglich ist.**

**Tragen Sie bei Ihrem Gespräch im Rathaus eine Mund-Nasen-Bedeckung - vielen Dank!**

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, Ihr Anliegen per Telefon oder E-Mail an die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung zu richten!**

**Vielen Dank für Ihr Verständnis!**

Auf der Homepage der Stadt Pfullingen sind alle wichtigen Hinweise zum Thema "Coronavirus" direkt unter [www.pfullingen.de](http://www.pfullingen.de) abrufbar.

Sobald es neue Mitteilungen gibt, wird die Seite aktualisiert, damit Sie sich immer auf dem neuesten Informationsstand befinden.

+++++

Aktuelle Hinweise:

Bitte denken Sie daran, dass Sie rechtzeitig einen Termin beim Einwohnermeldeamt beantragen, wenn es beispielsweise darum geht,

- ein neues Ausweisdokument zu beantragen, denn die Ausstellung für die Dokumente dauert zwischen 3 - 4 Wochen bei der Bundesdruckerei,
- sich um Ihre Ersterteilung oder Verlängerung der Führerscheinklassen zu kümmern, da die Bearbeitung beim Landratsamt zwischen 4 - 6 Wochen dauert,
- sich um Ihr Führungszeugnis zu kümmern, wenn Sie eine neue Stelle antreten, da dieses vom Bundesamt für Justiz kommt und ca 1 - 2 Wochen dauert.

## Aktuelles

### Grundrente Teil V

#### Einkünfte neben der Grundrente

Für die Berechnung der Grundrente wird das Einkommen neben der Rente geprüft. Dieses müssen die Rentnerinnen und Rentner jedoch grundsätzlich nicht an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) melden. Zwischen den Finanzbehörden und der DRV wird dafür ein automatischer Datenaustausch neu eingerichtet.

Ausnahmen gibt es aber für Kapitalerträge oberhalb des Sparerpauschbetrages in Höhe von 801 Euro pro Person und für Einkünfte von Rentnerinnen und Rentnern, die im Ausland leben. In diesen Fällen müssen die Rentnerinnen und Rentner innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Grundrentenbescheides ihre Kapitalerträge und Auslandseinkünfte selber an die DRV melden und entsprechende Nachweise vorlegen. Anschließend wird der Grundrentenzuschlag unter Berücksichtigung dieses Einkommens neu berechnet.

Der automatische Datenabgleich zwischen Rentenversicherung und Finanzamt beziehungsweise die Eigenmeldung von Kapitalerträgen oder Auslandseinkünften wird einmal jährlich wiederholt. Damit können Änderungen jeweils für die Zukunft eingerechnet werden. Darüber hinaus ist die DRV per Gesetz dazu aufgefordert, stichprobenartig etwaige Einkünfte zu kontrollieren.

Für weitere Informationen hat die DRV im Internet eine spezielle Themenseite rund um die Grundrente unter <http://www.deutscherentenversicherung.de/grundrente> eingerichtet. Dort finden Inte-

ressierte auch die Broschüre „Grundrente: Fragen und Antworten“ zum Herunterladen. Als Papierexemplar kann sie kostenlos unter der Telefonnummer 0721 825-23888 oder per E-Mail ([presse@drv-bw.de](mailto:presse@drv-bw.de)) angefordert werden.

### Ablesung der Energie- und Wasserzähler

**Die von der FairNetz GmbH durchgeführte alljährliche Ablesung der Energie- und Wasserzähler findet dieses Jahr nicht wie gewohnt statt. Um das Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten, werden dieses Jahr ausschließlich Ablesekarten versandt, die ab dem 18. November 2020 verschickt werden.**

#### Hinweis:

Die FairNetz GmbH ist als Messstellenbetreiber verpflichtet, sowohl die Erdgas- als auch die Stromzähler abzulesen, unabhängig vom jeweiligen Lieferanten.

**Wir möchten Sie bitten, die Ablesungen selbst vorzunehmen und bis zum 15.12.2020 zurückzumelden - vielen Dank!**

Neben den Ablesekarten können die Zählerstände auch schriftlich (Telefax 07121 582-3439), telefonisch unter der kostenlosen Rufnummer 0800 0752 472 (Mo.-Fr. 07:30-18:00 Uhr) oder per E-Mail: [ablesung@fairnetzgmbh.de](mailto:ablesung@fairnetzgmbh.de) an die FairNetz GmbH mitgeteilt werden. Zudem haben Kunden die Möglichkeit, die Zählerstandserfassung bequem online auf der Internetseite [www.fairnetzgmbh.de](http://www.fairnetzgmbh.de) vorzunehmen.

## Sitzungstermine

### Einladung zur öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses (Kreistag) am 16.11.2020

#### Einladung und Tagesordnung

Sitzung am Montag, den 16.11.2020, 15:00 Uhr, in der **Gemeindehalle, Friedrichstraße 50, 72124 Pliezhausen.**

#### öffentlich

1. Leistungen der Jugendhilfe;  
Zahlen, Daten, Fakten 2019, Situation 2020 und Ausblick 2021
- HAUSHALT 2021
2. Teilhaushalte/Produktgruppen in der Vorberaturungskompetenz des Jugendhilfeausschusses
3. Verlängerung der Zuwendungsvereinbarungen zur Förderung der freien Jugendhilfe nach § 74 SGB VIII
4. Förderung der Schulsozialarbeit
5. Förderung des Vereins Wirbelwind e. V. Reutlingen für die Informations- und Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt
6. Fortsetzung des Projekts "Kein junger Mensch darf verloren gehen", ein Projekt zur Umsetzung des § 16h SGB II im Landkreis Reutlingen durch ridaf Reutlingen gGmbH
7. Förderung von pro juvena gGmbH für eine Fachstelle im Sozialraumteam des Projektes Lichtenstein
8. Förderung des Baden-Württembergischen Landesverbands für Prävention und Rehabilitation gGmbH für psychosoziale Beratung/Suchtberatung
9. Mitteilungen/Anfragen

gez.

Thomas Reumann  
Landrat





## Einladung zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, den 17. November 2020 findet um 19:00 Uhr in den Pfullinger Hallen eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt, zu der ich die Bürgerinnen und Bürger herzlich einlade.

Tagesordnung:

1. Einwohner fragen
2. Änderung der Wahlordnung des Jugendgemeinderates Pfullingen
3. Festlegung eines Wahltermins für den Jugendgemeinderat Pfullingen
4. Änderung der Satzung der Stadt Pfullingen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit vom 11. Februar 2020
5. Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Pfullingen
6. Wirtschaftsplan 2021 der Pfullinger Sportstätten GmbH
7. Unterhaltung von städtischen Grünanlagen - Ausschreibung und Vergabe
8. Sanierungsarbeiten Hofgut Übersberg - Baubeschluss
9. Sanierung Kleinspielfeld im Schönbergstadion - Baubeschluss
10. Bekanntgaben, Anfragen

Für Zuschauer gilt Mundschutzpflicht. Außerdem stehen aufgrund der geltenden Abstandsregelungen nur eine bestimmte Anzahl an Sitzplätzen zur Verfügung. Hinweis:

Ich weise Sie darauf hin, dass die Sitzung aktuell unter Vorbehalt stattfindet. Ob die Sitzung tatsächlich stattfinden kann, hängt vom Infektionsgeschehen der Corona-Pandemie ab. Sollte es zu einer Absage der Sitzung kommen, erfahren Sie dies rechtzeitig auf unserer Homepage unter: [www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Gemeinderat/Sitzungstermine](http://www.pfullingen.de/informieren-erledigen/Gemeinderat/Sitzungstermine).

gez.

Martin Fink

Stv. Bürgermeister

## Informationen aus dem Rathaus

### Wasserzufuhr für Friedhofsbrunnen wird am 16. November 2020 abgestellt

Bedingt durch sinkende Temperaturen und der Gefahr von Bodenfrost wird am **Montag, 16. November 2020** die Wasserzufuhr der Brunnen auf dem Friedhof abgestellt.

### Am Donnerstag, 19.11.2020 ist letzter Krämermarkt in diesem Jahr in Pfullingen!

Am Donnerstag, 19. November 2020, findet der vierte und letzte Krämermarkt (Martinimarkt) in diesem Jahr rund um den Pfullinger Marktplatz statt.

Die Markthändler freuen sich, in der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr wieder Gürtel, Hosenträger, Lederwaren, Schmuck, Süßwaren, Spielzeug, modische Accessoires, Textilien für die ganze Familie und einen Schleifservice anbieten zu können.

Die Marktbesucher werden gebeten, die bekannten Abstandsregeln einzuhalten und eine Alltagsmaske zu tragen, wenn der Abstand von 1,5 Metern auf dem Markt nicht eingehalten werden kann.

Zum Vormerken im Kalender: Am 04. März 2021 ist dann der erste Krämermarkt (Matthiasmarkt) im nächsten Jahr.

### Aktuelle Fundsachen

Beim Fundamt der Stadt Pfullingen wurden in der vergangenen Woche folgende Fundsachen abgegeben:

- Cityroller
- MTB weiß-gold-schwarz
- 2 Schlüssel
- 1 Schlüssel (Fahrradschloss)

Frau Ulrike Wolf (Tel. 07121 7030-3302) vom Einwohnermeldeamt hilft Ihnen zu den üblichen Öffnungszeiten gerne weiter.

## Baustelleninfos und Straßensperrungen

Wegen der Erstellung von Wohngebäuden ist die **Liststraße auf Höhe der Gebäude 8 bis 10 noch bis zum 6. August 2021 halbseitig und der Gehweg und die Parkbuchten in diesem Bereich voll gesperrt.**

Die Baustelle ist ausgeschildert und abgesichert.

Am Mittwoch, 18. November 2020 ist die **Marktstraße auf Höhe der Gebäude 51 und 53 (Fahrtrichtung stadteinwärts) in der Zeit von 9:00 - 12:00 Uhr wegen Baumfällarbeiten halbseitig und der Gehweg in diesem Bereich voll gesperrt.**

In dem genannten Zeitraum erfolgt eine ausgeschilderte Umleitung über die Kunstmühle-/Umland- und Bismarckstraße. Der von der Zeilstraße kommende Verkehr wird nach rechts in die Marktstraße und dann auf die Umleitungsstrecke geleitet.

## Pfullingen – für ein prima Klima



### Nicht vergessen: Am 18.11.2020 Online-Veranstaltung "Photovoltaik - wann rechnet's sich?"

Im Rahmen des Klimaschutzmanagements Pfullingen findet am **Mittwoch, 18. November von 18 bis ca. 19 Uhr eine Online-Veranstaltung zum Thema „Photovoltaik - wann rechnet's sich?“** statt. Die Referenten Marc Mauser und Bernd Gerber von der energiebude veranschaulichen, bei welchen Bedingungen eine Photovoltaikanlage auf Ihrem Dach lohnenswert und eine zukunftsfähige Investition ist. Ausrichtung, Neigung und Verschattung sind wichtige Größen, die in die Planung mit einbezogen werden müssen. Im zweiten Themenblock werden die neuesten Speichertechnologien vorgestellt und einen Einblick in das Thema E-Mobilität gegeben.

Die Veranstaltung findet über Zoom statt. Die Anmeldung erfolgt über [www.klimaschutz-pfullingen.de/veranstaltungen](http://www.klimaschutz-pfullingen.de/veranstaltungen) oder per Mail an [info@klimaschutzagentur-reutlingen.de](mailto:info@klimaschutzagentur-reutlingen.de).

## Amtliche Bekanntmachungen

### Veröffentlichung unter Bezugnahme auf § 4, Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Stadt Pfullingen

Amtliche Bekanntmachung

## FRIEDHOFSDRDNUNG vom 13.10.2020

### Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften	§ 1
II. Ordnungsvorschriften	
Öffnungszeiten	§ 2
Verhalten auf dem Friedhof	§ 3
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	§ 4
III. Bestattungsvorschriften	
Allgemeines	§ 5



Särge	§ 6
Ausheben der Gräber	§ 7
Ruhezeit	§ 8
Umbettungen	§ 9
IV. Grabstätten	
Grabstätten	§§ 10ff
V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen	
Gestaltungsvorschriften	§ 14
Zustimmungserfordernis	§ 15
Standssicherheit	§ 16
Unterhaltung	§ 17
Entfernung	§ 18
VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten	
Allgemeines	§ 19
Vernachlässigung der Grabpflege	§ 20
VII. Benutzung der Friedhofshalle	§ 21
VIII. Schlussvorschriften	
Alte Rechte	§ 22
Obhuts- und Überwachungspflicht	§ 23
Ordnungswidrigkeiten	§ 24
Gebühren	§ 25
Inkrafttreten	§ 26

Aufgrund der § 15 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz - BestattG) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 13.10.2020 folgende Friedhofsordnung als Satzung beschlossen:

#### I. Allgemeine Vorschriften

##### § 1

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Pfullingen. Er dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt und der in der Stadt verstorbener oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht und die früher Einwohner der Stadt Pfullingen waren und in einer auswärtigen Altenwohn- oder Altenpflegeeinrichtung verstorben sind. In besonderen Fällen kann die Stadt die Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Urnen.

#### II. Ordnungsvorschriften

##### § 2

##### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der von der Stadt festgesetzten Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

##### § 3

##### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren
  - b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen
  - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten
  - d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde
  - e) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
  - f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten

- g) Druckvorschriften zu verteilen
- h) das gewerbsmäßige Fotografieren bei Trauerfeiern ohne Zustimmung der Angehörigen

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.

- (3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

##### § 4

##### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. An Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Arbeiten ohne vorherige Zustimmung der Stadt nicht ausgeführt werden, dasselbe gilt an Samstagen nach 12.00 Uhr.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen (max. 7,5 t) befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

#### III. Bestattungsvorschriften

##### § 5

##### Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Ort und Zeit der Bestattung werden von der Stadt festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.

##### § 6

##### Särge

- (1) Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 1 Buchst. a) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen.



- (2) In Reihengräbern und bei der Zweitbelegung von doppeltiefen Gräbern dürfen nur Särge aus leicht verweslichem Holz verwendet werden. Särge aus Metall, Kunststoff oder schwer verweslichem Holz, wie z.B. aus Massiveichenholz, sind hierbei nicht zulässig. Werden Leichen in solchen Särgen überführt, so dürfen sie nur an besonders dafür vorgesehenen Stellen im Friedhof beigesetzt werden.

#### § 7

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Stadt hebt die Gräber aus und verfüllt diese.  
 (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

#### § 8

##### Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 15 Jahre, bei Kindern, die bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, 12 Jahre.

#### § 9

##### Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt.  
 (2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.  
 (3) Die Stadt ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.  
 (4) Die Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.  
 (5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.  
 (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten

#### § 10

##### Allgemeines

- (1) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- 1 Reihengrab
  - 2 Urnenreihengrab
  - 3 Erdwahlgrab
  - 4 Urnenwahlgrab
  - 5 Rasenwahlgrab
  - 6 Urnenrasenwahlgrab
  - 7 Urnenrasenreihengrab
  - 8 Rasenreihengräber
  - 9 Urnengemeinschaftsgrab
  - 10 Anonymes Urnengemeinschaftsgrab
  - 11 Urnenwandreihengrab
  - 12 Urnenwandwahlgrab
  - 13 Urnenbaumreihengrab
  - 14 Urnenbaumwahlgrab
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.  
 (3) Grüfte, Grabgebäude und Erdhügel sind nicht zugelassen.

#### § 11

##### Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich.

- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche bzw. Asche bestattet.  
 (4) Ein Reihengrab oder Urnenreihengrab kann während und nach Ablauf der Ruhezeit in ein Wahlgrab umgewandelt werden, wenn dies in betrieblicher und organisatorischer Hinsicht durchführbar ist. Ein Anspruch auf das Umwandeln eines Reihengrabes oder Urnenreihengrabes in ein Wahlgrab besteht nicht.  
 (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

#### § 12

##### Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht eingeräumt wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.  
 (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.  
 (3) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.  
 (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Zusätzlich sind zwei Urnenbeisetzungen pro Grabstelle möglich. In einem Urnenwahlgrab sind bei gleichzeitiger Ruhezeit 3 Urnenbeisetzungen möglich.  
 (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Bei einem Nutzungsrecht von weniger als 15 Jahren ist eine Bestattung nur dann möglich, wenn eine Verlängerung des Nutzungsrechts für die verbleibenden Jahre bis zum Ablauf der Ruhezeit neu erworben wird und dabei die Belegungsordnung innerhalb der entsprechenden Abteilung nicht gestört wird.  
 (6) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:
- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner
  - b) auf die Kinder
  - c) auf die Stiefkinder
  - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
  - e) auf die Eltern
  - f) auf die Geschwister
  - g) auf die Stiefgeschwister
  - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis g) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.  
 Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.  
 (7) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht schriftlich auf eine andere Person übertragen. Diese Person hat gegenüber der Stadt schriftlich ihre Zustimmung zu erklären.  
 (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht in der Wahl-



grabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

- (9) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Die Angehörigen haben keinen Anspruch auf Entschädigung.

### § 13

#### Rasengräber

- (1) Rasengräber werden als Reihengräber und als Wahlgräber für Erd- und Urnenbestattungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf den Rasengräbern wird eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die von der Stadt zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen des Friedhofs unterhalten wird. Eine Bepflanzung der Rasenfläche oder das Abstellen von Grabschmuck (Blumen, Schalen, Kerzen) ist nicht zulässig.

### § 13 a

#### Urnengemeinschaftsgräber

Die Urnengemeinschaftsgräber werden von der Stadt angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen. Die Stadt bringt die Namen der Verstorbenen auf einem gemeinschaftlichen Grabmal an. Die Kosten tragen die Bestattungspflichtigen.

### § 13 b

#### Anonyme Urnengemeinschaftsgräber

- (1) Die anonymen Urnengemeinschaftsgräber werden von der Stadt angelegt und unterhalten. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen. Anonyme Beisetzungen finden ohne Beisein von Angehörigen und ohne Hinweis auf den Beerdigungszeitpunkt statt
- (2) Umbettungen sind nicht zulässig.

### § 13 c

#### Urnenwand

- (1) Urnenwandgräber werden als Reihen- und Wahlgräber zur Verfügung gestellt.
- (2) Urnenwandgräber als Wahlgräber dienen der Beisetzung von bis zu 3 Urnen (Urnenaschekapsel). Die Urnennischen werden mit einer einheitlich gestalteten Urnenplatte verschlossen.
- (3) Es dürfen keine Blumenschalen, Blumengestecke oder Ähnliches an und vor den Urnennischen auf dem Boden abgestellt werden.

### § 13 d

#### Baumgräber

- (1) Baumgräber werden als Urnenreihen- und Urnenwahlgräber zur Verfügung gestellt. Die Beisetzung der Urne erfolgt in unmittelbarer Nähe eines Baumes.
- (2) Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen erfolgen ausschließlich durch die Stadt. Das Abstellen von Grabschmuck (Blumen, Schalen, Kerzen, oder Ähnlichem) ist nur in den dafür vorgesehenen Flächen zulässig.
- (3) Die Namensschilder werden in einheitlicher Schrift gestaltet.
- (4) Es dürfen nur Urnen aus verweslichem Material und Überurnen aus Holz bzw. verrottbarem Material verwendet werden.

#### V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

### § 14

#### Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Ortes entsprechen.
- (2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Es dürfen nur Grabsteine und Einfassungen verwendet werden, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind.

- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig Grabmale
- a) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
  - b) mit Farbanstrich auf Stein
  - c) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form  
Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.
- (4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
- a) die Grabmale sollen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
  - b) Sichtbare Sockel sind nur bis max. 5 cm über Wegeniveau und jeweils 5 cm über dem Grundriss des Grabmales zulässig.
  - c) Schriftrücken und Schriftbossen für Inschriften können geschliffen sein.
  - d) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
  - e) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite angebracht werden.
  - f) Kleine Bilder mit einem Maß von max. 15 cm (hoch) und 10 cm (breit) dürfen auf dem Grabmal angebracht werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,6 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - b) auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,0 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
- (6) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) auf einstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,4 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - b) auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,6 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
- (7) Bei der Benutzung einer Grabnische in der Urnenwand sind die vorhandenen Grababdeckplatten zu verwenden.
- (8) Rasengräber sind im Bereich des Grabsteines am Kopfende des Grabes mit einer erdgleichen oder tiefer verlegten Platte mit den Maßen 60 cm x 60 cm, Mindeststärke 8 cm, zu versehen. Die Rasenflächen haben frei zu bleiben von Blumen, Schalen, Kerzen usw.
- (9) Soweit die Stadt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder belegen will, sind Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - nicht zulässig. In den übrigen Abteilungen sind Grabeinfassungen mit folgenden Größen herzustellen:
- a) auf einstelligen Erd-Grabflächen  
mit einem Außenmaß  
von 0,75 m Breite  
und 2,00 m Länge
  - b) auf zwei- und mehrstelligen Erd-Grabflächen  
mit einem Außenmaß  
von 2,15 m Breite  
und 2,00 m Länge
  - c) auf einstelligen Urnen-Grabflächen  
mit einem Außenmaß  
von 0,60 m Breite  
und 1,00 m Länge
  - d) auf Kindergräbern  
mit einem Außenmaß  
von 0,60 m Breite  
und 1,20 m Länge
  - e) Die Höhe der Einfassung über Gelände muss 10 cm betragen.
  - f) Die max. zulässige Stärke der Einfassung beträgt gleichmäßig 10 cm.
  - g) Die Einfassungen sind mit zwei Schnurkanten oberflächenrau zu bearbeiten.



- (10) Bei den Baumgräbern dürfen nur einheitliche Schilder mit Namen und Sterbedatum der/s Verstorbenen an die vorhandene Stelle angebracht werden. Die Stadt übernimmt im Auftrag der Hinterbliebenen die notwendigen Arbeiten.
- (11) Die Stadt kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 - 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

### § 15

#### Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale aus Holztafeln bis zur Größe 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig. Liegende Grabmale müssen nicht zwingend durch einen Steinmetz verlegt werden. Die maximale Größe beträgt 30 x 30 cm, bei einer Stärke von mindestens 8 cm. Die Platte muss aus einem Stück bestehen, bodeneben verlegt werden und darf keine erhabene Schrift oder aufgesetzte Ornamente haben. Stehende Grabmale oder größere liegende Grabmale dürfen nur durch Fachbetriebe erstellt werden.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1 : 10 zweifach beizufügen. Dabei sind das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie die Fundamentierung und Dübelgröße anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1: 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. Der Antrag hat nach den Vorgaben der TA Grabmal zu erfolgen.  
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt.  
Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Eine vorherige schriftliche Zustimmung ist gleichfalls erforderlich für das Anordnen der Schrift an einer Grababdeckplatte an der Urnenwand.
- (6) Für die Installation eines QR-Codes auf dem Grabmal hat der Nutzungsberechtigte bzw. Verfügungsberechtigte den vollständigen Inhalt der hinterlegten Internetseite mit dem Genehmigungsantrag vorzulegen.

### § 16

#### Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den Bestimmungen der TA Grabmale derzeitige Ausgabe 2012 bzw. in der jeweils gültigen Fassung zu errichten. Steingrabmale müssen mindestens 14 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein. Liegende Grabmale müssen trittfest und bruchstark verlegt werden.

### § 17

#### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; die Standfestigkeit der Grabmale ist jährlich mindestens einmal zu überprüfen.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen

Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagerung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

### § 18

#### Entfernung

Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie die Stadt gegen Ersatz der Kosten entfernen. Der Stadt obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

#### VI. Herrichten und Pflege der Grabstätten

### § 19

#### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 13 Abs. 9) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein.
- (3) Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen. Die max. Höhe für die Pflanzen sollte 200 cm nicht überschreiten.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 16 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 17 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Das Herrichten, die Unterhaltung oder jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt.
- (7) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen bis zu zwei Drittel mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

### § 20

#### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 16 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von 3 Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche





wortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

VII. Benutzung der Friedhofshalle

§ 21

- (1) Die Betretung des der Aufbahrung der Leichen dienende Teil der Friedhofshalle bedarf der Erlaubnis des Friedhofspersonals. Mit der Aushändigung des Schlüssels zu den Aufbahrungsräumen gilt diese als erteilt. Aus berechtigten Gründen kann die Erlaubnis widerrufen werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 22

Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern nach den bisherigen Vorschriften.

§ 23

Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Ob-huts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt;
2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 3 Abs. 1 und 2);
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1) oder gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 3 und 4 verstößt;
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet, verändert oder entfernt (§ 14 Abs. 1 und 3);
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 16 Abs. 1).

§ 25

Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 1. November 2020 in Kraft.

Pfullingen, den 09.11.2020

gez. Martin Fink

stv. Bürgermeister

**Stadt Pfullingen  
Amtliche Bekanntmachung**

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens (Bestattungsgebührenordnung) vom 11. Dezember 2001**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, b. S. 720), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 20.03.1997 (GBl. S. 101) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes i.d.F. vom 28.05.1996 (GBl. S. 481) hat der Gemeinderat der Stadt Pfullingen am 13. Oktober 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Das Gebührenverzeichnis zur Bestattungsgebührenordnung wird, wie in der Anlage dargestellt, neu gefasst.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung einschließlich Anlage tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Pfullingen, 09. November 2020

gez. Martin Fink

stv. Bürgermeister

**Anlage zur Bestattungsgebührenordnung der Stadt Pfullingen vom 13. Oktober 2020**

<b>I. Verwaltungsgebühren</b>		
1.	Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals	80,00 €
	Für die Genehmigung von Holzkreuzen, ähnlichen einfachen Zeichen im Wert von weniger als 50 € und für Grabeinfassungen wird keine Gebühr erhoben.	
2.	Genehmigung gewerblicher Tätigkeit je Jahr	70,00 €
<b>II. Grabbenutzungsgebühren</b>		
<b>1. Reihengräber</b>		
1.1	Erdreihengräber	
	1.1.1 Erdreihengrab über 10 Jahre	970 €
	1.1.2 Erdreihengrab bis zu 10 Jahren	600 €
	1.1.3 Totgeborene Kinder	550 €
1.2	Erdrasenreihengrab	1.490 €
1.3	Erdreihengrab im Themenfeld	1.490 €
1.4	Urnenreihengräber	
	1.4.1 Urnenerdreihengrab	770 €
	1.4.2 Urnenrasenreihengrab	1.000 €
1.5	Reihengrab an der Urnenwand	1.280 €
1.6	Urnenbaumreihengrab	1.170 €
1.7	Urnenerdreihengrab im Themenfeld	1.170 €
1.8	Urnengemeinschaftsgräber	
	1.8.1 Urnengemeinschaftsgrab	750 €
	1.8.2 Anonymes Urnengemeinschaftsgrab	640 €
<b>2. Verleihung von Grabnutzungsrechten auf die Dauer von 25 Jahren</b>		
2.1	Erdwahlgrab einfachtief	2.850 €
2.2	Erdwahlgrab einfachbreit, doppeltief	3.450 €
2.3	Erdfamiliengräber	
	1.3.1 Erdfamiliengrab doppelbreit, einfachtief	3.800 €
	1.3.2 Erdfamiliengrab doppelbreit und doppeltief	5.700 €
	1.3.3 Erdfam.grab 1 Grabstelle einfach-, eine doppeltief	4.800 €
2.4	Erdrasenwahlgrab	3.700 €
2.5	Urnenerdwahlgrab	1.600 €
2.6	Urnenwahlgrab an der Urnenwand	2.300 €
2.7	Urnenrasenwahlgrab	2.200 €
2.8	Urnenbaumwahlgrab	2.700 €
<b>III. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr</b>		
<b>1. Wahlgräber - Erdgräber</b>		
1.1	Erdwahlgrab einfachtief	114 €
1.2	Erdwahlgrab doppeltief	138 €
1.3	Erdfamiliengräber	
	1.3.1 Erdfamiliengrab doppelbreit, einfachtief	152 €
	1.3.2 Erdfamiliengrab doppelbreit und doppeltief	228 €
	1.3.3 Erdfam.grab 1 Grabstelle einfach-, eine doppeltief	192 €
1.4	Erdrasenwahlgrab	148 €
<b>2. Wahlgräber - Urnengräber</b>		
2.1	Urnenerdwahlgrab	73 €
2.2	Urnenwahlgrab an der Urnenwand	93 €
2.3	Urnenrasenwahlgrab	88 €
2.4	Urnenbaumwahlgrab	108 €
<b>IV. Bestattungsgebühren</b>		
<b>1. Erdbestattung einschl. Herstellen und Schließen des Grabes</b>		
1.1	Erdbestattung für Verstorbene bis 10 Jahre	280 €
1.2	Erdbestattung für Verstorbene über 10 Jahre	550 €
1.3	Erdbestattung bei doppeltiefer Belegung	775 €
<b>2. Urnenbeisetzung einschl. Herstellen und Schließen des Grabes</b>		
2.1	Urnenbeisetzung im Erdgrab	80 €
2.2	Urnenbeisetzung an der Urnenwand	80 €
2.3	Urnenbeisetzung im Urnengemeinschaftsgrab	80 €
2.4	Urnenbeisetzung im Urnenbaumgrab	80 €
<b>3. Weitere Gebühren</b>		
3.1	Tätigkeit der Verwaltung	120 €
3.2	Tätigkeit des Bestattungsordners	130 €
3.3	Trauerfeier am Grab	190 €
3.4	Sargträger je Person	40 €



V. Benutzungsgebühren	
<b>1. Überlassung incl. Verlegen v. Trittplatten zwischen Gräbern</b>	
1.1 bei Einzelerdgräbern	400 €
1.2 bei Doppelerdgräbern	510 €
1.3 bei Mehrfach-, Wiederbelegung	160 €
1.4 bei Urnenerd-, Kindergräbern	120 €
1.5 bei Doppelnurnenerdgräbern	245 €
<b>3. Grabräumung</b>	
2.1 bei Einzelerdgräbern	150 €
2.2 bei Doppelerdgräbern	200 €
2.3 bei Urnenerdgräbern	100 €
2.4 Vorzeitige Grabräumung je Jahr	150 €
<b>4. Benutzung Friedhofshalle / Aufbahrungsraum</b>	
3.1 Benutzung der Friedhofshalle incl. Trauerfeier	300 €
3.2 Benutzung des Aufbahrungsraumes pro Tag	60 €
<b>VI. Weitere Regelungen</b>	
1. Zu den sich nach den Positionen II., IV. und V.4. ergebenden Gebühren wird ein Zuschlag erhoben bei Verstorbenen, die bei ihrem Tode nicht in Pfullingen gewohnt haben von 50 %. Dies gilt nicht für Verstorbene, die bis zu ihrem Wegzug in eine auswärtigen Altenwohn- oder Altenpflegeheim einrichtung in Pfullingen gewohnt haben.	
2. Gebühren für sonstige Friedhofs- und Bestattungseinrichtungen sowie sonstige Leistungen	
2.1. Für die Übrigen, insbesondere auch außergewöhnlichen Dienstleistungen die entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten, zzgl. eines Zuschlags von 50 %	
2.2 Auslagen	
Auslagen werden neben der Gebühr erhoben, soweit sie das übliche Maß erheblich überschreiten.	

Pfullingen, den 09. November 2020

gez. Martin Fink  
stv. Bürgermeister

## Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen im Jahr 2021

Von den in Pfullingen lebenden Alters- und Ehejubilaren übermittelt die Stadtverwaltung Pfullingen auf der Grundlage von § 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz monatlich Namen, akademische Grade sowie Tag und Art des Jubiläums an die örtliche Tagespresse, das Pfullinger Journal und die Kirchen. Die Veröffentlichung erfolgt zum 70. Geburtstag und danach jeweils in 5-Jahres-Schritten, ebenso zur Feier der Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeit. Ihre personenbezogenen Daten (Geburtsdatum, Vor- und Zuname, Geburtsname) werden ausschließlich für die Veröffentlichung Ihres Geburtstages und Ehejubiläums verwendet. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist freiwillig; Sie können jederzeit der Weitergabe Ihrer Daten schriftlich widersprechen. Für Altersjubilare, die in den vergangenen Jahren bereits einer Veröffentlichung widersprochen haben, gilt diese Sperre auch weiterhin.

**Jubilare, die keine Veröffentlichung wünschen, werden um eine entsprechende rechtzeitige Mitteilung an Frau Katrin Osswald, Rathaus I, Zimmer 4, Marktplatz 5, 72793 Pfullingen (Tel.: 07121 7030-1113, Fax: 07121 7030-1110 oder E-Mail: [katrin.osswald@pfullingen.de](mailto:katrin.osswald@pfullingen.de)) gebeten.**

Coronabedingt verzichtet die Stadt Pfullingen derzeit auf Jubilarsbesuche, da der Schutz der Bürgerinnen und Bürger Vorrang hat – wir bitten dafür um Verständnis.

Stadt Pfullingen  
Bürgermeisteramt

– Ende des amtlichen Teiles –

## Wirtschaftsförderung

### 25 Jahre Karosserie und Kfz-Service Thomas Bayer

Vom normalen Kundendienst über die Fahrzeugdiagnose, Klimatechnik, 3D-Achsvermessung und Abgasuntersuchung bis hin zur Karosserieinstandhaltung – das alles findet sich im Leistungsangebot der Firma Karosserie und Kfz-Service Thomas Bayer. In dem Pfullinger Familienunternehmen, das am 1.11.2020 das 25-jährige Betriebsjubiläum feiern konnte, sind neben Firmenchef

Thomas Bayer sen. und seiner Frau Heike auch die beiden Söhne Maximilian und Thomas jr. tätig. Als Kfz-Meister wollen sie später einmal den gut aufgestellten Betrieb, der zertifizierter Standort für Prüfuntersuchungen ist, weiterführen, wenn sich ihr Vater, ebenfalls Kfz- und zusätzlich noch Karosseriemeister, weitestgehend der Karosserieinstandhaltung widmet. Diese Besonderheit, bei der die Reparatur eines Fahrzeuges bestenfalls ohne Neuteile und mit dem Nachbau von bestehenden Teilen auskommt, ist das "Steckenpferd" von Thomas Bayer sen., das er schon seit seiner Jugend betreibt.

Mit einer Urkunde der Stadt Pfullingen und einem Geschenk gratulierte der stellvertretende Bürgermeister Martin Fink Familie Bayer zum Firmenjubiläum.



v. l.: Thomas Bayer sen., seine Frau Heike und die Söhne Maximilian und Thomas jr.

## Bildungsangebote

### Stadtbücherei Pfullingen



#### Service rund um die Ausleihe

Während der Corona-Einschränkungen hat die Stadtbücherei zu den **üblichen Zeiten geöffnet** und bietet ihren Leserinnen und Lesern **zusätzlich** verschiedene Möglichkeiten rund um die Ausleihe:

**Liefer- und Abholservice:** Bitte vorher im Online-Katalog der Bücherei recherchieren unter [www.opac.rz-kiru.de/pfullingen](http://www.opac.rz-kiru.de/pfullingen), ob das gewünschte Medium verfügbar ist. Auch **Überraschungspakete** werden geliefert, wenn man z. B. ein Thema oder eine Altersgruppe nennt. Pro Leser können **max. 10 Medien** bestellt werden. Die Medien werden frei Haus **innerhalb Pfullingens dienstags und donnerstags von 10 bis 12 Uhr** geliefert bzw. abgeholt. Bitte melden unter Angabe der Leserausweis-Nummer per E-Mail [stadtbuecherei@pfullingen.de](mailto:stadtbuecherei@pfullingen.de) oder Telefon 07121-7030-4201. Selbstverständlich steht der **Rückgabe-Container** der Bücherei weiterhin rund um die Uhr zur Verfügung, ebenso wie die elektronische Ausleihe über die **Onleihe Neckar-Alb** [www.onleihe.de/neckar-alb](http://www.onleihe.de/neckar-alb).

**vhs Pfullingen****NEUE KURSE**

**Lebensmittelkennzeichnung - alles eindeutig?**  
**Vortrag in Zusammenarbeit mit der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg**

Die Lebensmittelkennzeichnung gibt Auskunft über die Inhaltsstoffe und Eigenschaften eines Produktes und soll die Kaufentscheidung erleichtern. Der Vortrag erläutert die gesetzlichen Vorgaben und zeigt anhand von Beispielen wie Missverständnisse entstehen können.

Anmeldung erforderlich bis Freitag, 13.11.

Mi, 25.11., 19:00 - 20:30 Uhr, 1-mal

**Mein Fotobuch - für Einsteiger**

Sa, 28.11., 09:00 - 14:00, 1-mal

**Mein Fotobuch - für Fortgeschrittene**

Sa, 28.11., 15:00 - 18:15 Uhr, 1-mal



Foto: PIXABAY

**Schulnachrichten****Uhlandschule****Informationsabend weiterführende Schulen**

Alle Pfullinger Grundschulen laden die Eltern ihrer Viertklässler zu einem gemeinsamen Informationsabend ein. Informiert wird über die Bildungswege nach der Grundschule. Die Veranstaltung findet am Dienstag, den 24. November 2020 um 19:00 Uhr in den Klassenzimmern der Schloss-Schule (Gebäude B laut Aushang) statt. Aufgrund der Hygienemaßnahmen wird gebeten, dass nur ein/e Erziehungsberechtigte/r pro Kind an der Informationsveranstaltung teilnimmt. Zudem wird eine verbindliche Zusage benötigt um den nötigen Abstand in den Zimmern einzuhalten. Im Schulhaus herrscht Maskenpflicht. Eine kurzfristige Absage bei Veränderung der Corona-Situation ist möglich.

**Rettungsorganisationen/Erste Hilfe****DLRG**

Ortsgruppe Pfullingen  
[www.pfullingen.dlrg.de](http://www.pfullingen.dlrg.de)

**DLRG Ortsgruppe Pfullingen Trainingsinformationen**

Liebe Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren, Ende September konnten wir unter großen Anstrengungen und einem strengen Hygienekonzept unseren Trainingsbetrieb wieder aufnehmen und auch die abgebrochenen Schwimmkurse wieder fortsetzen.

Seit 2. November ist in der Corona-Verordnung geregelt, dass der Breiten- und Vereinssport untersagt ist. Aus diesem Grund haben wir unseren Trainings- und Kursbetrieb bis auf Weiteres eingestellt. Wir hoffen, dass sich die Lage bald wieder beruhigt und wir euch bald wieder bei uns begrüßen zu dürfen.

Sobald wir neue Informationen haben, veröffentlichen wir diese auf unserer Website [www.pfullingen.dlrg.de](http://www.pfullingen.dlrg.de)

Bleibt Gesund!

Eure DLRG Ortsgruppe Pfullingen

**Aus den Vereinen****Garten- | Tier- | Naturfreunde****Geflügelzuchtverein Pfullingen 1888 e.V.****Lokalschau fällt aus**

Leider können wir die Lokalschau am 14./15. November im städtischen Bauhof unter den gegebenen Coronabedingungen nicht durchführen.

**Sonstige Vereine | Gruppen****Bürgertreff Pfullingen e.V.**

Tel. 5148897, Fax 5148899

E-Mail: [info@bt-pfullingen.de](mailto:info@bt-pfullingen.de)

**Büro: Jasmin Gekeler, Große Heerstr.9/1, 72793 Pfullingen**

**Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch und Freitag von 9 - 11 Uhr.**

**Veranstaltungstermine:**

**Freitag, 13. Oktober**

9 - 11.30 Uhr Bücherstube

**Montag, 16. November**

14 - 17 Uhr Rentenberatung (nur mit Anmeldung)

**Mittwoch, 18. November**

17 - 19 Uhr Bücherstube

**Kirchliche Nachrichten****Ökumene**

Da im Gottesdienst derzeit nicht gesungen werden darf, müssen wir das für Donnerstag 19. November vorgesehene ökumen. Taizé-Gebet leiter absagen.

**Evang. Kirchengemeinde Pfullingen**

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Tel. 78070 und [www.pfullingen-evangelisch.de](http://www.pfullingen-evangelisch.de)

**Sonntag, 15. November - Volkstrauertag**

9.30 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche (Dolmetsch-Heyduck) mit einem Musik-Team

10.00 Uhr Gottesdienst in der Magdalenenkirche (Fetzer)

11.00 Uhr Gottesdienst in der Thomaskirche (Dolmetsch-Heyduck)

Aufgrund der begrenzten Sitzplatzzahl erbitten wir **Voranmeldung** für die Teilnahme am Gottesdienst in der **Thomaskirche** über das Pfarrbüro Süd (Telefon 78087, E-Mail: [pfarrbuero.thomaskirche@kirche-reutlingen.de](mailto:pfarrbuero.thomaskirche@kirche-reutlingen.de)) bis Freitag, 13. November, 12 Uhr. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Aufgrund der neuen Corona-Regelungen ist in den Gottesdiensten das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, ebenso das Ausfüllen der in den Kirchenräumen auf den Sitzplätzen ausgelegten Erhebungsbögen von Daten zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten. Die Daten werden selbstverständlich sicher aufbewahrt und nach vier Wochen vernichtet.



### Gottesdienstliches Opfer

Das Opfer ist an diesem Sonntag im Rahmen der "Aktion Sühnezeichen" für Friedensdienste bestimmt.

Wenn Sie nicht zum Gottesdienst kommen können, aber trotzdem gerne etwas spenden möchten, freuen wir uns über Ihre Spende auf das Konto der Kirchengemeinde von wo es entsprechend weitergeleitet wird.

**IBAN DE54 6405 0000 0000 6007 23**

**Herzlichen Dank für Ihre Gabe!**

### Mittwoch, 18. November - Buß- und Betttag

19.30 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche (Fetzer) mit einem Ensemble aus dem Chor der Magdalenenkirche

Das Opfer ist für die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ des Diakonischen Werks Württemberg bestimmt.

Hier drei Projektbeispiele:

Rumänien: Im Kinderhospiz in Hermannstadt finden bis zu zehn sterbenskranken Kindern einfühlsame und kompetente Begleitung, Pflege und medizinische Versorgung

Georgien: Einhundert Pflegebedürftige betreuen die Mitarbeitenden der Sozialstation der Evangelischen Kirche in Tiflis.

Russland: Kinder mit Autismus und ihre Mütter gestalten das Gemeindeleben mit und finden in den Angeboten der Gemeinden einen Ort, an dem sie Gemeinschaft, Bildung und zielgerichtete Förderung erleben.

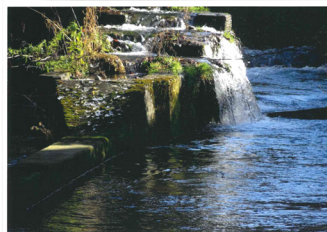
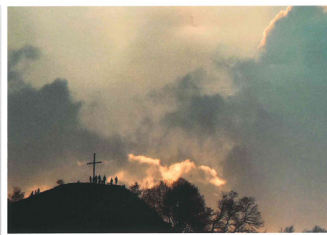
### Little Talks

ab 18 Uhr auf den Homepages des CVJM Pfullingen und der Kirchengemeinde sowie auf Facebook.

### Verkauf von Briefmarken, Trauerkarten, Zinkrauten

Zur unterstützenden Finanzierung der Renovierungsarbeiten an der Martinskirche haben wir eine neue Auflage von Briefmarken mit Motiven von der Martinskirche erstellt. Die Briefmarken sind ab sofort im Gemeindebüro erhältlich. 1 Bogen mit 10 Briefmarken zu jeweils 80 Cent erhalten Sie zum Preis von 15 Euro.

Darüber hinaus bieten wir 10 Trauerkarten mit 5 verschiedenen Motiven (siehe unten plus ein weiteres Motiv) mit Einlegeblättern und passenden Kuverts verpackt in einer hübschen Faltschachtel zum Preis von 15 Euro an.



Auch die Zinkrauten vom Dach der Martinskirche, welche mit Motiven aus der Kirche bedruckt wurden, sind im Gemeindebüro zum Preis von 50 Euro je Stück erhältlich. Beim Kauf mehrerer Rauten gibt es einen Mengenrabatt.



FINK GMBH | 72793 Pfullingen | 07121 9793 - 0

## Kath. Seelsorgeeinheit Echaztal Kirchengemeinde St. Wolfgang Pfullingen



Weitere Informationen erhalten Sie unter:  
Tel. 72108, Internet: [www.seelsorgeeinheit-echaztal.de](http://www.seelsorgeeinheit-echaztal.de)  
[www.facebook.com/SEEchaztal/](https://www.facebook.com/SEEchaztal/)

### Donnerstag, 12.11.2020

17:00 Uhr Corona-Ausschuss des Kirchengemeinderates - Gemeindehaus St. Wolfgang

19:00 Uhr Probe Chor „Dreiklang“ unter erschwerten Corona-Bedingungen - Gemeindehaus St. Wolfgang

### Freitag, 13.11.2020

19:00 Uhr Probe Kirchenchor in Kleingruppe II unter erschwerten Corona-Bedingungen - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad

### Samstag, 14.11.2020

12:00 Uhr Einzel-Taufe - St. Wolfgang

16:45 Uhr Slowenische Eucharistiefeier - St. Wolfgang

### Sonntag, 15.11.2020

09:00 Uhr Eucharistiefeier mit Kantorin - Hl. Bruder Konrad (30 Plätze)

10:30 Uhr Eucharistiefeier mit Kantorin - St. Wolfgang (85 Plätze), parallel Video-Live-Übertragung ins Gemeindehaus St. Wolfgang (zusätzlich 25 Plätze)

**Anmeldung zu den Gottesdiensten bis Freitag, 16:30 Uhr unter Fon 07121 71208 oder Mail [stwolfgang.pfullingen@drs.de](mailto:stwolfgang.pfullingen@drs.de)**

### Montag, 16.11.2020

19:00/19:30 Uhr Probe Kirchenchor in Kleingruppe I unter erschwerten Corona-Bedingungen - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad

### Mittwoch, 18.11.2020

18:30 Uhr Ökumenischer Gottesdienst zum Buß- und Betttag - Ev. Galluskirche Honau

### Donnerstag, 19.11.2020

19:00 Uhr Probe Chor „Dreiklang“ unter erschwerten Corona-Bedingungen - Gemeindehaus St. Wolfgang

### Freitag, 20.11.2020

15:00 Uhr Stille Zeit mit Gott. Eucharistische Anbetung und Meditation - Hl. Bruder Konrad

19:00 Uhr Probe Kirchenchor in Kleingruppe II unter erschwerten Corona-Bedingungen - Gemeindehaus Hl. Bruder Konrad

## Evang.-methodistische Kirche



Tel. 71035, E-Mail: [pfullingen@emk.de](mailto:pfullingen@emk.de)

### Aktuelles

**Sonntag, 15.11.**

kein Gottesdienst

**jeden Dienstag:**

14.30 bis 16.00 Uhr Offene Friedenskirche

## Die Apis Pfullingen



Evangelische Gemeinschaft e.V.  
Kaiserstraße 3

Evangelischer Gemeinschaftsverband Württemberg

### Sonntag, 15. November

11.00 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst, ab 11.15 Uhr Online-Streaming

### Montag, 16. November

18.30 Uhr "LivingRoom" für Mädels (5. bis 7. Klasse)

### Mittwoch, 18. November

16.30 Uhr bis 18.00 Uhr "Cornflakes" für Mädels und Jungs (1. bis 4. Klasse)

**Donnerstag, 19. November**

17.00 Uhr "Let's fetz" für Jungs (5. bis 7. Klasse)

**Freitag, 20. November**

19.30 Uhr "B light" für Mädels und Jungs (ab 8. Klasse) Info: C. Bacher, Tel: 07128/3806881, Email: c.bacher@die-apis.de  
Homepage: www.apis-pfullingen.de



**Evangelische Freie Gemeinde**

Tel. 704573, E-Mail: info@efg-pfullingen.de

In Zeiten von Corona und Lockdown finden unsere Veranstaltungen reduziert und streng nach dem Infektionsschutzkonzept statt:

**Freitag, 13.11.2020**

19:30 Uhr Teenkreis

**Samstag, 14.11.2020**

19:00 Uhr Männerkreis

**Sonntag, 15.11.2020**

10:00 Uhr Gottesdienst mit Livestream ins Internet unter www.efg-pfullingen.de

**Mittwoch, 18.11.2020**

09:30 Uhr Frauentreff



**Christliches Zentrum  
Pfullingen**

Tel. 750896, E-Mail: info@cz-pfullingen.de

Christliches  
Zentrum  
Pfullingen

**Sonntag, 15. November**

11.00 Uhr Gottesdienst

Die aktuelle Info zum Ort findet sich auf unserer Homepage [www.cz-pfullingen.de](http://www.cz-pfullingen.de).

**Mittwoch, 18. November**

20 Uhr Hauskreise online nach Absprache



**Neuapostolische Kirche Pfullingen**

Tel. 07129 5615, E-Mail: frank.siller@web.de

Auch wenn Präsenzgottesdienste stattfinden, werden **sonntags weiterhin** die Gottesdienste per Internet-Livestream und als Telefonübertragung angeboten.

Gottesdienste unter Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts. Wegen der umfassenden Hygienemaßnahmen bitten wir um rechtzeitige Anmeldung beim Gemeindevorsteher, um die Platzverteilung

organisieren oder den entsprechenden Link zur Übertragen weiterleiten zu können.

**Sämtliche Termine mit Vorbehalt eventueller Verschärfungen der Corona-Richtlinien durch die Behörden oder kirchenintern und dadurch möglicher Absagen.**

**- Ende des redaktionellen Teiles -**

